

Rathausgasse 1
3011 Bern
Telefon +41 31 633 79 20
Telefax +41 31 633 79 09
www.gef.be.ch
info@gef.be.ch

Kibesuisse Verband Kinderbetreuung Schweiz
Josefstrasse 53
8005 Zürich

Referenz: 2016.GEF.1192

Zürich, 22. August 2018

**Antwort-Tabelle Konsultation
zur Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV)**

Bitte retournieren: - im Word-Format
 - per E-Mail an info.stellungnahmen@gef.be.ch
 - bis **31. August 2018**

Bitte schreiben Sie Ihre Bemerkungen für jeden Artikel in die Kolonne „Bemerkungen“; allfällige Vorschläge (Änderungen, Verbesserungen) in die Kolonne „Vorschlag“



Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Grundsätzliches	<p>Wir begrüssen die Umstellung auf Betreuungsgutscheine sehr.</p> <p>Grösster Kritikpunkt ist jedoch, a) dass diese Umstellung möglichst kostenneutral für den Kanton und die Gemeinden erfolgen soll und b) die Gemeinden die Möglichkeit haben, die Gutscheine zu beschränken. Damit wird eine ungleiche Behandlung der Eltern und der Leistungserbringer hervorgerufen, was dem Grundgedanken der Betreuungsgutscheine widerspricht.</p>	<p>Freiwilligkeit der Gemeinden und Begrenzung der Gutscheine ausschliessen.</p>

Eine kostenneutrale Umsetzung für den Kanton ist nur auf dem Rücken der Betreuungsanbieter und der Eltern möglich.

Es braucht zudem zusätzliche Angaben, auf welcher Betreuungsqualität die Gutscheine basieren. Diese muss für alle Anbieter verbindlich und identisch formuliert sein und einheitlich überprüft werden. Es ist deshalb unerlässlich, dass zukünftig alle Betreuungseinrichtungen und Tagesfamilienorganisationen von einer kantonalen Behörde bewilligt und beaufsichtigt werden.

Im Wettbewerb der Anbieter darf eine Mindestqualität nicht unterschritten werden. Diese Mindestqualität braucht u.a. bessere Betreuungsschlüsselvorgaben als heute (1 ausgebildete Person und 1 nicht ausgebildete auf 10-12 Kinder reichen nicht für eine altersgerechte und adäquate Betreuung) und muss sich am Wohl des Kindes orientieren.

In diesem Zusammenhang muss auch festgelegt werden, dass nur in Betrieben, die auch ausbilden (auch auf Stufe HF Kindererziehung), Gutscheine eingelöst werden können (mit den üblichen Ausnahmen für neue Betriebe etc.) oder die Ausbildungsbetriebe höhere Beiträge erhalten. Das jetzige System bestraft Betriebe, die ausbilden. Sinnvoll wäre zudem die Einführung eines Ausbildungsanreizes für Betriebe, die HF Kindererzieher/-innen ausbilden. Die Branche benötigt dringend zusätzliches Personal mit diesem Bildungsabschluss, um den vielfältigen Anforderungen an die Einrichtungen zur integrativen Betreuung, Bildung und Erziehung der Kinder gerecht zu werden.

Artikel 3

Artikel 20a

Artikel 25

Artikel 29

Artikel 34a	<p>Absatz 3: In der Verordnung ist explizit festgehalten, dass die familienergänzende Kinderbetreuung für Kinder ab der 1. Klasse nur mitfinanziert wird, wenn die Betreuung durch eine Tagesfamilie erbracht wird. Wir möchten festhalten, dass es für einzelne «Kita»-Kinder idealer wäre, wenn sie über den Kindergartenaustritt hinaus in der Kita verweilen können und der Übergang in eine schulische Tagesstruktur später erfolgt. Dies ermöglicht einen sanfteren Übergang für das Kind in die Schule, wenn es weiterhin in derselben Einrichtung betreut wird. Zudem ist nicht immer eine geeignete Tagesfamilie verfügbar.</p> <p>Aus Kindwohlsicht soll ein individueller Übergangszeitpunkt möglich sein und damit verbunden auch eine Subventionierung ohne Altersvorbehalte.</p>	<p><i>Artikel 34a,</i></p> <p><i>Absatz 3: Satz wie folgt: BGS werden <u>in der Regel</u> für Kinder im Vorschulalter und bis zum Abschluss des Kindergartens ausgerichtet.</i></p> <p><i>Absatz 4 streichen.</i></p>
Artikel 34b		
Artikel 34c	<p>Die Systemumstellung auf die Betreuungsgutscheine hat unter anderem zum Ziel, den Zugang zu subventionierten Angeboten zu verbessern. In diesem Artikel wird jedoch der Wohnsitzgemeinde die Möglichkeit eingeräumt, die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen zu begrenzen. In der Folge kann es also sein, dass eine Gemeinde statt 5 subventionierte Kitaplätze neu 5 Betreuungsgutscheine vergibt. In diesem Falle wird das Ziel der bedarfsgerechten Ausstellung von Betreuungsgutscheinen untergraben und die Grundzüge der Neuregelung (gleichgestellte Anbieter, Bedarfsorientierung) missachtet.</p>	<p><i>Artikel 34c streichen</i></p>
Artikel 34d	<p>Absatz 2: Die gesundheitliche Indikation soll nicht von einem Betreuungspensum abhängig sein. Oft sind gerade diese Personen nicht in der Lage überhaupt zu arbeiten und sind dringend (z. B. während einer Chemotherapie) auf eine Betreuung angewiesen.</p> <p>Absatz 3: Kibesuisse begrüsst den finanziellen Beitrag an Eltern von Kindern mit besonderen Bedürfnissen. Jedoch wird dieser Beitrag in Form einer Pauschale dem weiten</p>	<p><i>Nicht an Beschäftigungspensum koppeln.</i></p> <p><i>„Erziehungsberechtigte mit einem Bedarf nach Absatz 1 Buchstaben a bis d erhalten...“.</i></p>

	<p>Spektrum der besonderen Bedürfnisse der Kinder nicht gerecht. Kibesuisse empfiehlt eine Differenzierung entsprechend dem tatsächlichen Mehraufwand der Kinder mit besonderen Bedürfnissen.</p> <p>Wir begrüssen, dass die Pauschale für den ausserordentlichen Betreuungsaufwand unabhängig vom massgebenden Einkommen an die Eltern entrichtet wird.</p> <p>Nicht gelöst sind die Fälle, wo erst in einer Kita oder Tagesfamilie festgestellt wird, dass das Kind ein erhöhter Betreuungsbedarf hat. Müssen diese erhöhten Kosten bis zur Indikation über Fachpersonen von den Eltern getragen werden? Was wenn Eltern nicht in der Lage sind, für diese Mehrkosten aufzukommen?</p>	<p><i>Zusätzliche Bestimmung erlassen.</i></p>
Artikel 34e	<p>Es wäre einfacher, wenn ein identischer Minimalbeitrag pro Stunde für beide Betreuungsformen angewendet wird.</p>	<p><i>Neu: Erziehungsberechtigte tragen für die familienergänzende Betreuung einen Minimalbeitrag von x Franken pro Betreuungsstunde (siehe auch 34h).</i></p>
Artikel 34f		
Artikel 34g		
Artikel 34h	<p>Absatz 3: Es wäre für das ganze System einfacher und gerechter, wenn für beide Betreuungsformen die massgebende Betreuungseinheit eine Stunde wäre. Die Kitas haben unterschiedliche Öffnungszeiten. Mit diesem System schafft der Kanton einen Anreiz, nur minimale Öffnungszeiten anzubieten. Dies widerspricht den Bemühungen des Bundes zu erweiterten Öffnungszeiten.</p>	<p><i>Neu: Eine Betreuungseinheit in einer Kita bemisst sich in der Anzahl Öffnungszeiten pro Tag und in einer Tagesfamilie in Stunden</i></p>
Artikel 34i	<p>Es fehlt eine Anpassung der Beitragshöhe an die Teuerung. Ein fehlender Teuerungsausgleich hat zur Folge, dass Eltern die Teuerung berappen müssen.</p>	<p><i>Teuerungsausgleich für die BG vorsehen</i></p>

Kindertagesstätten: Die maximale Vergünstigung ist mit Tagessätzen von Fr. 100.- für Kinder > 12 Mte, resp. Fr. 140.- für Säuglinge zu tief, denn sie basiert auf einer aktuellen Kalkulation mit einem ungenügenden Betreuungsschlüssel und zu wenig qualifiziertem Personal und einer zu hohen Durchschnittsbelegung. Da zukünftig die Ausbildungs- und Risikopauschalen wegfallen und die KAMKO die Beschränkung der Praktikumsstellen vorsieht, werden die Kitas die Tarife auf jeden Fall erhöhen müssen. Somit müssten auch die Gutscheine erhöht werden.

Tagesfamilienbetreuung: Die maximale Vergünstigung von Fr. 11.90 pro Stunde für einen Säugling, resp. Fr. 8.50 für ein Kind > 12 Monate ist ebenfalls tief, denn der Satz deckt nur einen ungenügenden Teil der Vollkosten ab. Auch im Tagesfamilienbereich werden die Anforderungen an eine professionelle Betriebsführung sowie eine bessere Qualifikation des Personals steigen. Zudem wird noch zu oft auf Spenden und Sponsoring gesetzt und Vorstände und Personal arbeiten in zu grossem Ausmass unentgeltlich. Damit sind die aktuellen Vollkosten verfälscht.

Wie auch im Vortrag bemerkt, berechnet sich die Betreuung von einem Kind unter 12 Monaten mit dem Faktor 1.5. Hier stellt sich die Frage, weshalb im Artikel 34i der maximale Vergünstigungsbetrag für Kinder unter 12 Monaten nicht ebenfalls das 1.5-fache beträgt. In diesem Falle müssen die Betreuungseinrichtungen die Differenz den Eltern berechnen, d.h. der Kanton erwartet von den Eltern höhere Betreuungsbeiträge für Säuglinge. ??

Wir empfehlen nach wie vor, vom Faktor 0.75 für die Betreuung von Kindergartenkindern abzusehen. Eine Kita kann nicht täglich ihren Personalbestand so anpassen, dass ein Kindergartenkind mehr oder weniger im Personalschlüssel berücksichtigt werden kann. Zudem hat

34 i Absatz 2: «Vorschul» streichen

34 i Absatz 3. streichen

die Kita auch Fixkosten zu tragen, unabhängig vom Alter der Kinder.

Artikel 34k

Artikel 34l

Absatz 1: Ist die Rechtsform einer Verfügung nötig? Kann nur eine Verfügung angefochten werden? Verfügungen können Eltern das Gefühl geben, Sozialhilfe zu beziehen.

Absatz 2: Gemäss Vortrag sollen künftig die Eckwerte nicht mehr jährlichen Anpassungen unterliegen. Die Leistungserbringer sind frei, wie sie ihre Gebühren festsetzen bzw. wann sie diese anpassen.

Es ist deshalb nicht sinnvoll, eine fixe Tarifperiode zu definieren. Wenn die Betreuungsgutscheine grundsätzlich ein Jahr gültig wären (Änderungen gemäss ASIV vorbehalten), hätte dies zwei grosse Vorteile:

1. Die Erneuerung der Betreuungsgutscheine würde sich mit der Zeit über ein Jahr verteilen und nicht per 1. August alle gleichzeitig anfallen (während der Ferienzeit), was einen einfacheren und regelmässigeren Einsatz des Personals bei Gemeinden und Kanton ermöglicht.
2. Es müssten insgesamt weniger Berechnungen vorgenommen werden: Neu ausgestellte oder unter dem Jahr geänderte BG müssten nicht noch einmal berechnet werden, nur weil der 1. August Stichtag ist.

Zwar würde sich die Höhe der Betreuungsgutscheine leicht verschieben – mal zu Gunsten der Eltern oder zu Lasten bzw. zu Gunsten oder zu Lasten der öffentlichen Hand. Insgesamt würde jedoch sicher keine grosse Abweichung entstehen über das ganze Jahr gesehen.

Absatz 3. Den Eltern und Leistungserbringern fehlt die Planungssicherheit, wenn erst die Einreichung eines

Neu: Ein Betreuungsgutschein wird befristet auf maximal ein Jahr (vorbehalten Anpassungen gem. Art. 34m) ausgestellt.

Der Betreuungsgutschein wird frühestens auf den Folgemonat nach Einreichung des vollständigen

	vollständigen Gesuchs zur Ausstellung eines Gutscheins führt. Es soll die Möglichkeit geben, Belege nachzureichen.	<i>Gesuchs und ab Beginn des Betreuungsverhältnisses ausgestellt. Absatz 4 streichen (siehe auch Kommentar in der Direktionsverordnung)</i>
Artikel 34m		
Artikel 34n	Die Aufhebung des Gutscheins auf Ende Monat ist für den Anbieter ein Risiko. Er hat mit den Eltern ein Vertragsverhältnis, normalerweise mit einer längeren Kündigungsfrist.	<i>Vorschlag: 2 Monate Kündigungsfrist</i>
Artikel 34o	Die Frist von 30 Tagen ist kurz (Bsp. Sommerferien. Zudem ist der Begriff Unterbrechung irreführend.	<i>Abwesenheiten des betreuten Kindes ab 60 Kalendertagen führen zu einer Aufhebung der Auszahlung des BG.</i>
Artikel 34p		
Artikel 34q	Beiträge, die an die Leistungserbringer bezahlt wurden, können keinesfalls von Ihnen zurückgefordert werden. Wenn, dann nur von den «Falschausfüllern», sprich den Eltern.	34q streichen
Artikel 34r	Hier empfehlen wir dringend, die Aufsicht auf die kantonale Ebene zu verlagern und zu vereinheitlichen. Wenn kantonale Gelder fliessen, muss der Kanton auch die Möglichkeit haben, eine Qualitätssteuerung wahrzunehmen Absatz d: Dieser Absatz kann nicht vorbehaltlos übernommen werden, da das Spektrum an besonderen Bedürfnissen riesig ist und eine Tagesfamilie oder Betreuungseinrichtung nicht für jedes Kind mit besonderen Bedürfnissen geeignet ist. Zudem sind auch die Fachpersonen Betreuung nicht dazu ausgebildet, Kinder mit Behinderungen zu betreuen.	<i>Neue Formulierung: «Bereitschaft in der der Aufnahme von Kindern mit besonderen Bedürfnissen zeigen» oder «Kinder mit besonderen Bedürfnissen im Rahmen der vorhandenen Ressourcen und Möglichkeiten aufnehmen»</i>
Artikel 35		

Artikel 43a

Dieser Selbstbehalt wurde eingeführt, um den Bedarf via Gemeinden zu steuern. Da heute ein bedarfsgerechtes System angestrebt wird, ist der Selbstbehalt obsolet. Alle Gemeinden würden zudem mitmachen, wenn sie diesen Selbstbehalt nicht bezahlen. Dadurch, dass er via soziokulturellen Ausgleich den Gemeinden wieder verteilt wird, wird nichts gespart, sondern nur Geld hin- und hergeschoben und damit administrative Kosten verursacht. Dieses Geld würde besser ins System selbst investiert werden. **Das System Selbstbehalt widerspricht dem grundsätzlichen Gedanken des Lastenausgleichs Sozialhilfe: Gemeinden, die keine Leistungen erbringen (und damit höhere Sozialhilfekosten verursachen) werden durch die Einnahme aus dem soziokulturellen Ausgleich auch noch belohnt. Es geht um die grundsätzliche Frage, ob man von der Wirksamkeit der familienergänzenden Kinderbetreuung überzeugt ist.**

Artikel streichen und auch die Sozialhilfeverordnung entsprechend anpassen.

Artikel T4-1

Artikel T4-2

Wir begrüssen die einheitliche Regelung der Aufsicht der Kindertagesstätten mit der Einführung und dem Inkrafttreten des SGL.

Diese muss jedoch zwingend auf kantonaler Ebene erfolgen. Die Aufsicht aller Einrichtungen durch eine zentrale Instanz ermöglicht eine gerechtere Qualitätsbeurteilung, wie auch die Chance, einen flächendeckenderen Qualitätsanstieg zu bewirken.

Artikel T4-3

Artikel T4-4
